

Satzung der Stadtkapelle Sonthofen e. V.

Neufassung vom 08.03.2010

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Stadtkapelle Sonthofen“ e. V.“. Der Sitz des Vereins ist Sonthofen (Allgäu). Der Verein ist unpolitisch und konfessionell nicht gebunden. Er ist im Vereinsregister einzutragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke durch Pflege der konzertanten und volkstümlichen Blasmusik. Er repräsentiert den Heimatort Sonthofen in musikalischer Hinsicht. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 – Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.

Aktive Mitglieder sind alle Musiker der Stadtkapelle, sowie alle in den Vorstand gewählten oder berufenen Personen. Aktives Mitglied wird man durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Fördernde Mitglieder sind alle volljährigen Personen, die aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung in den Verein aufgenommen worden sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden durch Mehrheitsbeschluss (2/3 Mehrheit) des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt. Bei der Ernennung kann auch ein Ehrentitel verliehen werden.

§ 4 – Beiträge

Jedes fördernde Mitglied ist zur Entrichtung eines jährlichen Vereinsbeitrags verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgelegt. Aktive Mitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit. Der jährliche Vereinsbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Ziele und Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.

Aktive Mitglieder haben an allen vom Dirigenten festgesetzten Proben und Veranstaltungen teilzunehmen. Das dem Musiker anvertraute Vereinseigentum ist sorgfältig zu behandeln und zu pflegen. Beim Ausscheiden aus dem Verein ist es unverzüglich zurückzugeben. Für selbstverschuldete Beschädigungen können die Mitglieder haftbar gemacht werden.

Fördernde Mitglieder haben das Recht zum Bezug von Eintrittskarten mit ermäßigten Preisen für Konzerte der Stadtkapelle. Sie können zur Teilnahme an geselligen Veranstaltungen und Fahrten eingeladen werden.

Für besondere Verdienste werden aktive und fördernde Mitglieder durch Ehrungen ausgezeichnet.

Die Mitgliedschaft berechtigt aktive und fördernde Mitglieder zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand

Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 7 a – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

Ersten Vorsitzenden	Zeugwart
Zweiten Vorsitzenden	Kleiderwart
Schriftführer	Jugendleiter
Kassierer	Ersten Revisor
Notenwart	Zweiten Revisor

Bei besonders wichtigen Anlässen können weitere aktive oder fördernde Mitglieder mit beratender Stimme herangezogen werden.

§ 7 b – Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

Ersten Vorsitzenden	Schriftführer
Zweiten Vorsitzenden	Kassier

Dieser verpflichtet den ersten Dirigenten und seinen Stellvertreter und beruft den Chronisten für zwei Jahre.

Der erste Dirigent und/oder sein Stellvertreter kann zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes eingeladen werden. Jeder hat dann auch Stimmrecht.

Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.

§ 8 – Wahlen

Alle Wahlen sind geheim. Andere Abstimmungen erfolgen in der von der Versammlung vorgeschlagenen Form, sofern die Versammlungen damit einverstanden sind.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahre gewählt. Die Wahl leitet bei der ordentlichen Mitgliederversammlung ein aus den Anwesenden gebildeter Wahlausschuss von drei Personen.

Erster Vorsitzender, zweiter Vorsitzender, Schriftführer und Kassier werden schriftlich von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Notenwart, Zeugwart, der Kleiderwart und der Jugendwart werden von den aktiven Musikern der Kapelle gewählt.

§ 9 – Die Vertretung des Vereins

Der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende vertreten den Verein gem. § 26 II BGB. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Sie sind im Vereinsregister einzutragen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Die Tätigkeiten sind ehrenamtlich, entstehende Aufwendungen werden erstattet. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen des Vereins. Im Fall der Verhinderung sowohl des ersten als auch des zweiten Vorsitzenden werden die Vorstandssitzungen und Versammlungen des Vereins von einem vom ersten Vorsitzenden bestimmten Stellvertreter, der Mitglied des Vorstandes sein muss, geleitet.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist er verhindert, so wird er wie oben Absatz 3 vertreten.

Dem Kassier obliegt die Verwaltung der Vereinskasse. Er hat für die rechtzeitige Einhebung der Mitgliederbeiträge und sonstigen Einnahmen des Vereins zu sorgen. Über die Kassengeschäfte hat er ordnungsgemäß Buch zu führen.

Er ist berechtigt,

- a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
- b) Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag von €100 (i. W. Einhundert) im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters ausbezahlt werden.
- c) Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Zu deren gleichzeitiger Aufbewahrung ist er verpflichtet.

Der Kassier legt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vor, der vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen ist.

Der Kassier fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in die Generalversammlung einen

Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

Der Schriftführer führt die Niederschriften über die Verhandlungen und Beschlüsse in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Niederschriften werden von ihm und vom Versammlungsleiter gemeinsam unterzeichnet. Dem Schriftführer obliegt auch die Führung einer Kartei sämtlicher Mitglieder. Auch alle übrigen schriftlichen Arbeiten werden von ihm erledigt.

§ 10 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll jährlich in den Wintermonaten stattfinden.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für :

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
2. Kassenbericht
3. Bericht des Revisors
4. alle zwei Jahre die Wahl des Vorstandes
5. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Einberufung durch Inserat in der zuständigen Presse einzuladen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich an den Ersten Vorsitzenden zu richten. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Tagesordnung.

§ 11 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen.

Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindesten ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe sowie der Tagesordnung schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

§ 12 – Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Stimmberechtigt sind alle aktiven und fördernden Mitglieder.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

§ 13 – Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen bzw. Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Dem Vorstand des Vereins können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschal angemessenen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagererstattung sind zulässig.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 – Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungs- bzw. Zweckänderung können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Generalversammlung gestellt werden.

Eine Satzungs- bzw. Zweckänderung kann von der Mitgliederversammlung nur mit Mehrheit von zwei Dritteln der in der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 15 – Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

1. Tod
2. Kündigung eines Mitgliedes, die schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu erklären ist.
3. Ausschluss

Im Falle der Kündigung bleibt das austretende bis zur Zahlung des fälligen Vereinsbeitrages, längstens bis zum Schluss des Kalenderjahres, verpflichtet. Mit dem Zugehen der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte.

Auf Antrag des Ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Vertreter, kann ein Mitglied durch Abstimmung in einer Vorstandssitzung ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind:

1. gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins
2. gröblicher Verstoß gegen die Anordnungen des Ersten Vorsitzenden
3. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz vorheriger Mahnung, wenn die Beitragsleistung mehr als sechs Monate fällig ist.

Im Falle eines Austritts oder Ausschlusses hat jedes Mitglied das dem Verein gehörige Inventar ordnungsgemäß zurückzugeben.

§ 16 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zur der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Schriftführer der Mitgliederversammlung versichert, dass er eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugesandt habe.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung sind die verbleibenden (sieben bzw. weniger als sieben) Restmitglieder verpflichtet, das gesamte Vereinsvermögen der Stadt Sonthofen zur Aufbewahrung als Grundstock für Neu- bzw. Wiedergründung des Vereins treuhänderisch zu übergeben. Die Stadt Sonthofen hat keinerlei Verfügungsberechtigung über dieses Vermögen und darf die treuhänderisch übergebenen Gegenstände bzw. sonstigen Vermögenswerte nur dann für die Neu- bzw. Wiedergründung einer aktiven Kapelle herausgeben, wenn die Ziele der vorstehenden Satzung gewährleistet sind. Kann die Stadt Sonthofen die Erfüllung dieser Bedingungen nicht garantieren, entscheidet der Restausschuss vor Auflösung über die Vermögenswerte.

§ 17 – Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am Freitag, den 4.3.1988 in Sonthofen beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 18.11.1970 tritt damit außer Kraft.

Die Satzungsänderung hat die Mitgliederversammlung am 2.4.1990 in Sonthofen beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 4.3.1988 wird damit geändert.

§ 18

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des BGB.

Diese Satzung wurde am 4.12.1990 durch ordnungsgemäßen Beschluss der Mitgliederversammlung wie folgt geändert:

§ 13 – Gemeinnützigkeit neu aufgenommen

bisherige §§ 13 wird § 14
§ 14 wird § 15
§ 15 wird § 16
§ 16 wird § 17
§ 17 wird § 18

Diese Satzung wurde am 03.05.2006 durch ordnungsgemäßen Beschluss der Mitgliederversammlung wie folgt geändert:

§ 7 a – Der erste und zweite Dirigent sind nicht mehr Mitglied des Vorstandes, somit entfällt auch eine Wahl der Dirigenten bei der Mitgliederversammlung.

§ 7 b – Der erste Dirigent ist nicht mehr Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Dirigenten werden vom geschäftsführenden Vorstand verpflichtet.

Diese Satzung wurde am 08.03.2010 durch ordnungsgemäßen Beschluss der Mitgliederversammlung wie folgt geändert:

§ 2 - Der Vereinszweck wurde konkretisiert zu: die Förderung kultureller Zwecke durch Pflege der konzertanten und volkstümlichen Blasmusik.

§ 3 - Es wurde hinzugefügt: dass auch ein Ehrentitel verliehen werden kann

§ 5 - Es wurde hinzugefügt: dass die Mitglieder die Ziele und Aufgaben des Vereins und auch die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten haben. Vereinseigentum ist nach dem Ausscheiden unverzüglich zurückzugeben.

Gestrichen wurde in Absatz 4 der Satz: Einzelheiten werden durch die Vorstandschaft in einer Ehrenordnung festgelegt.

§ 6 - Neu eingefügt wurde:
Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 7a- Nicht mehr dem Vorstand gehören an: der Chronist, die beiden Beisitzer aktiv und die beiden Beisitzer fördernd. Dem Vorstand gehört neu an: der Jugendleiter
Die Absätze 2 – 5 werden gestrichen und bei § 8 neu eingefügt.

- § 7b- Neu eingefügt wurde: Der Chronist wird vom geschäftsführenden Vorstand auf zwei Jahre berufen.
Und
Auch der zweite Dirigent kann zu Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes eingeladen werden und hat dann Stimmrecht.
- § 8 - Die Absätze 2 – 5 von § 5 werden angefügt
- § 9 - Die Aufgaben des Kassiers wurden erweitert.
- § 10 - Neu eingefügt wurde: dass die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- § 13 - wurde ergänzt um den Satz:
Dem Vorstand des Vereins können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschal angemessenen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.
- § 14 - Gestrichen wurde Satz 1: zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienen Mitglieder erforderlich

Neu eingefügt wurden:

Anträge auf Satzungs- bzw. Zweckänderung können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Generalversammlung gestellt werden.

Eine Satzungs- bzw. Zweckänderung kann von der Mitgliederversammlung nur mit Mehrheit von zwei Dritteln der in der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.